

3. Vereinbarung nach § 84 Abs. 1 Satz 5 SGB V

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(nachstehend KV Sachsen genannt)

und

**der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.**
vertreten durch den Vorstand,
dieser hier vertreten durch
Frau Andrea Epkes
(nachstehend AOK PLUS genannt)

Präambel

Die AOK PLUS und die KV Sachsen sind bestrebt, den Verordnungsanteil rabattierter Arzneimittel zu erhöhen und damit die Wirtschaftlichkeit der Versorgung zu verbessern. Gleichzeitig sind sich die Vertragspartner einig, dass durch die Verordnung rabattierter Arzneimittel dem Vertragsarzt kein wirtschaftlicher Nachteil und bürokratischer Mehraufwand entstehen soll.

Um den wirtschaftlichen Umgang mit dem aut-idem-Kreuz zu fördern, die Arzneimitteltherapiesicherheit zu verbessern und Verwechslungsgefahren beim Präparatewechsel zu vermeiden, sollen Verordnungen generischer Präparate möglichst als Wirkstoffverordnungen ausgestellt werden.

§ 1 Zielvereinbarung

Zusätzlich zur Arzneimittelvereinbarung des Jahres 2015 gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V vereinbaren die KV Sachsen und die AOK PLUS nach § 84 Abs. 1 Satz 5 SGB V über die Regelungen der Arzneimittelvereinbarung hinaus folgende Ziele:

- a) Der Anteil der verordneten bzw. abgegebenen rabattierten Arzneimittel gemäß § 130 a Abs. 8 SGB V soll einen möglichst hohen Wert erreichen, dazu ist vorrangig die Wirkstoffverordnung zu nutzen.
- b) Der Anteil der Wirkstoffe mit der jeweils besten Evidenz zur Behandlung einer Indikation soll einen möglichst hohen Wert erreichen, dazu kann der Medikationskatalog genutzt werden.

§ 2 Zielumsetzung

Die KV Sachsen und die AOK PLUS wirken mit geeigneten Maßnahmen auf eine Wirkstoffverordnung anstelle der Verordnung von Handelsnamen (alternativ auf die konkrete Verordnung des rabattierten Arzneimittels) hin. Nur in medizinisch begründeten Fällen soll eine konkrete Arzneimittelverordnung mit aut-idem-Kreuz (Ausschluss der Substitutionsmöglichkeit) erfolgen.

Die KV Sachsen und die AOK PLUS wirken mit geeigneten Maßnahmen ebenfalls auf eine evidenzbasierte Wirkstoffauswahl hin.

Eine Maßnahme besteht darin, dass die AOK PLUS bewirkt, dass allen interessierten hausärztlich tätigen sächsischen Ärzten (Allgemeinmediziner/Praktische Ärzte/hausärztlich tätige Internisten) vom 1. Januar 2015 an für zwölf Monate eine PVS-unterstützte Wirkstoffverordnung sowie einen PVS-unterstützten Medikationskatalog als Probeversion zur Verfügung gestellt wird.

Dies erfolgt mittels der S3C-AM-Schnittstelle bei PVS-Herstellern, die diese implementieren und dazu eine entsprechende Vereinbarung mit der AOK PLUS abschließen.

Dresden, *01.12.2014*

gez.

.....
AOK PLUS

gez.

.....
Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen